

S2 Präferenzwahlverfahren anpassen 2

Antragsteller*in:	Bundesausschuss
Beschlussdatum:	07.09.2017
Tagesordnungspunkt:	2. Satzungsänderungsanträge (SÄA)

Antragstext

24 Ersetze § 18 Nr. 8 durch:

25 8. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen
26 haben, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser
27 Kandidat_innen aus dem Rennen ausscheidet.

Begründung

1. vereinfacht die Änderung das Verfahren und ist weniger fehleranfällig.
2. Sehen wir ein Problem ungerechtfertigten ungleichen Stimmgewichts: Es gibt keinen Grund, warum bei Stimmenpatt diejenigen, die im ersten Wahlgang schlechtere Ergebnisse hatten benachteiligt werden sollen. Sonst würden übertragenen Stimmen schwächer gewertet als nicht-übertragene. Niemand käme bei einer konventionellen Wahl auf die Idee, bei einem Patt im zweiten Wahlgang auf die Ergebnisse im ersten Wahlgang zurückzugreifen, wo die Bewerberlage noch anders war.